

Unfall mit dem ausländischen Einschlag

Ist eine zusätzliche Versicherung des Fahrzeugs bei einer Fahrt ins Ausland notwendig?

So lange Sie in den Grenzen der Europäischen Union bleiben, müssen Sie lediglich die „Grüne Karte“ bei sich haben. Diese wird von Ihrer Haftpflichtversicherungsgesellschaft ausgegeben. Ratsam ist es, auch eine Kopie der „Grünen Karte“ dabei zu haben, die Sie bei einem Verkehrsunfall dem Unfallgegner aushändigen können. Andererseits müssen Sie auch unbedingt entweder die „Grüne Karte“ ihres Unfallgegners entgegennehmen oder zumindest alle Daten abschreiben. Sofern ihr Unfallgegner die Grüne Karte nicht dabei hat, verständigen Sie die Polizei, damit diese verlässlich seine Identität feststellen kann.

Ganz wichtig ist bei einem Verkehrsunfall im Ausland, dass Sie die Spuren des Unfalls so gut es geht sichern. Versuchen Sie, ganz viele Fotos zu machen (Handyfotos genügen hier vollkommen), vom Nahen und vom Fernen, machen Sie eine Skizze der Örtlichkeit. Ihr Anwalt in Deutschland wird kaum die Möglichkeit haben, den Unfallort zu besichtigen, bei streitigen Fragen muss er jedoch genau wissen, wie der Unfall zustande gekommen war.

Falls Sie mit Ihrem Fahrzeug hinter die Grenzen der EU fahren, müssen Sie eine zusätzliche Versicherung abschließen.

Inwieweit wirkt die Rechtsschutzversicherung innerhalb der EU?

Das hängt von dem Rechtsschutzversicherungsvertrag ab, den Sie mit ihrer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben. Allerdings müssen Sie in diesem Zusammenhang wissen, dass nur in den seltensten Fällen ein Anwalt in dem Urlaubsland benötigt wird. Wenn Sie einen Verkehrsunfall im Ausland haben, reicht es, wenn Sie alle Daten des Unfallgegners aufnehmen, des Unfallortes und der Zeugen. Sobald Sie wieder in Deutschland sind, können Sie sich an einen deutschen Rechtsanwalt wenden, der sich mit Verkehrsrecht beschäftigt. Er muss weder die Sprache des Urlaubslandes können, noch sich mit den Gesetzen vor Ort auskennen. Er wird eine Versicherung in Deutschland anschreiben, die die Interessen der ausländischen Haftpflichtversicherung vertritt. Jede ausländische Versicherung hat in Deutschland eine sogenannte Korrespondenzversicherung.

Sofern ein Unfall im Ausland stattgefunden hat, findet die Unfallregulierung nach den Gesetzen dieses Landes statt. Das Meiste läuft hier jedoch parallel, sodass Sie ungefähr mit dem gleichen Schadensersatz rechnen können, den Sie auch bei dem Unfall in Deutschland bekommen hätten.

Wenn Sie einen Verkehrsunfall in Deutschland hatten, in den ein ausländisches Fahrzeug verwickelt war, findet die Unfallregulierung nach den deutschen Gesetzen statt. Auch in diesem Fall wendet sich Ihr Anwalt an eine deutsche Korrespondenzversicherung, die die Interessen der Versicherung vertritt, bei der dieses ausländische Fahrzeug versichert war.

Praktisch in jedem Fall haben Sie volles Recht, einen Rechtsanwalt und einen Sachverständigen in Deutschland zu beauftragen, die – falls Sie den Verkehrsunfall nicht verschuldet haben – durch die Haftpflichtversicherung ihres Unfallgegners bezahlt werden.

Inwiefern hilft mir meine Rechtsschutzversicherung bei einem Unfall im nicht europäischen Ausland?

In diesem Fall brauchen Sie keine Rechtsschutzversicherung. Wenn Sie den Unfall nicht verschuldet haben, suchen Sie sich vor Ort einen Rechtsanwalt, der sich nicht nur mit den Gesetzen auskennt, sondern auch die Sprache des Landes kann. Außerhalb der EU kann Ihnen ein deutscher Anwalt kaum helfen. Die türkischen Versicherungen beispielsweise überweisen kein Geld auf ausländische Konten. In diesem Fall ist die Hilfe eines örtlichen Anwalts unerlässlich. Fragen Sie vor dem Beratungsgespräch, wie hoch das Honorar des Anwalts sein wird, und wer dieses zu tragen hat.

Manche Versicherungsgesellschaften, die auch zusätzliche Versicherungen anbieten, teilen Ihnen eine Telefonnummer mit, unter der Sie im Urlaubsland nicht nur juristische Hilfe bekommen können, sondern auch konkrete Hilfe bei der Organisation eines Mietwagens und der Autoreparatur.

Inwieweit kann mir die Vollkaskoversicherung bei einem Auslandsunfall helfen?

In manchen Fällen ist die Vollkaskoversicherung sehr sinnvoll. Denn diese bezahlt die Unfallschäden in jedem Fall, unabhängig davon, wer den Verkehrsunfall verschuldet und wo dieser stattgefunden hat. Deshalb kann sie Ihnen auch gute Dienste erweisen, wenn Sie am Unfall nicht schuld sind. Ein Beispiel:

Eine Familie war mit ihrem Fahrzeug in der Türkei, außerhalb des Wirkungsbereiches der Grünen Karte. Es fand ein Unfall statt, den der Unfallgegner verursacht hat. In einer türkischen Werkstatt wurde den Schaden an dem Fahrzeug auf 700,00 € geschätzt. Der Familienvater wollte sein Fahrzeug in der Türkei nicht reparieren lassen (das Fahrzeug war noch fahrbereit), er kam nach Deutschland und hat das Fahrzeug bei einem deutschen Sachverständigen vorgestellt. Dieser hatte den Schaden auf 7.000,00 € geschätzt. Diese Summe hätte die türkische Haftpflichtversicherung niemals bezahlt, da der türkische Sachverständigen nur 700,00 € berechnet hatte. Der Fahrzeughalter hatte sich deshalb an seine Vollkaskoversicherung in Deutschland gewendet, die ihm die volle Summe abzüglich des Selbstbehaltes ausgezahlt hatte.

Damit Sie keine unangenehmen Überraschungen im Urlaub erleben, setzen Sie sich mit Ihrer Haftpflichtversicherung in Verbindung, bevor Sie Deutschland verlassen. Diese erklärt Ihnen gerne, worauf Sie in diesem Urlaubsland achten müssen, und ob irgendwelche zusätzlichen Versicherungen für Ihr Fahrzeug notwendig sind.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin